

Der LXXIX. Artickel.

Goltschmide vnd andere/so Erz oder Silber/vordecktig kauffen.

Dergleichen langt vns an/wie ehliche Goltschmide vnnnd Andere/die sonderlich in vnsern Berckstedten wonen/von den berckheuern vnd andern vordecktigen personen / verborgener wense / Erz vnd Silber zukauffen pflegen / vngeacht / von wannen ihnen solchs zubracht / So doch alles Erz vnd Silber / es sey viel oder wenig / so auff vnsern Berckwergē gemacht / in vnsern Zehenden zuantworten / sich gebürt / Vnd derwegen / weil solchs nicht geschicht / leichtlich abzunehmen / das sie solchs nicht redlicher weise an sich bracht / Demnach so wollen vnd befehlen wir / das / wo ein goltschmidt oder ein ander / wer der sey / solch vordecktig Erz oder Silber / von jemandts hinfürder keuffen / vnd des vberweistet würde / der soll gleich dem ihenigen / der es gestolen oder veruntreuet / was ihme vrtel vnd recht auflegen wirdt / vnnachbleiblich gestrafft werden.

Der LXXX. Artickel.

Jüden.

Zelmehr wirdt erfahren / das solch Erz vnnnd Silber / den Jüden / die ihren vnterschleiff vnnnd practicken inn vnser Lande machen / soll vnderchoben / vnd von ihnen auffgekauft / vnd fürder aus vnsern Landen verschleiffet werden.

So wollen wir nun / das hinfürder kein Jüde / auff vnsern Berckstedten / an einem ort vber nacht / von jemandts vnserer vnderthanen